

8/SN-379/ME
1 von 2**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

I-1370/1-1994

Beilagen

25

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Klausgruber

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25 - 04/19 PY
Datum: 19. MRZ. 1994
Verteilt 19. April 1994

Bezug

Bearbeiter

(0222) 53 414 Durchwahl

Datum

Dr. Freudensprung

226

12.4.1994

Betreff

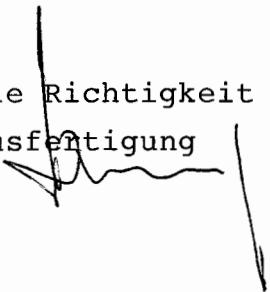
Landesvertragslehrergesetz, Stellungnahme zur Änderung

Der Landesschulrat für Niederösterreich erlaubt sich, eine Stellungnahme zur Änderung des Landesvertragslehrergesetzes in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Amtsführende Präsident

S t r i c k e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





**LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH**

**WIEN, am 12.April 1994
1013, WIPPLINGERSTRASSE 28**

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der
Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und
Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und
hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz
1966) geändert wird

Es wird vorgeschlagen, in die "Erläuternden Bemerkungen" folgenden
Hinweis einzufügen:

"Wird ein Vertragslehrer der Lehrerreserve zugewiesen, gilt er als
vollbeschäftigt."

Begründung:

Es hat sich gezeigt, daß die Bildung einer Lehrerreserve bereits
zu Beginn des Schuljahres unumgänglich ist, um Ausfälle während
des Schuljahres (Ruhestandsversetzungen, längere Krankenstände,
Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz) abdecken zu
können. Es ist problematisch, Lehrer im pragmatischen
Dienstverhältnis in die Lehrerreserve zu versetzen, während
Landesvertragslehrer einer Schule zugewiesen werden.

Um sicherzustellen, daß Landesvertragslehrer bereits zu Beginn des
Schuljahres Anspruch auf das volle Monatsentgelt haben, auch wenn
sie noch nicht zur Vertretung eines dienstverhinderten Lehrers
eingesetzt sind, wäre diese Regelung erforderlich.